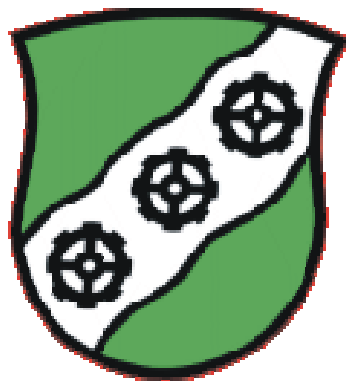


Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

für den

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Steinbruch Wertach“

Markt Wertach



1 Vorbemerkung

In der zusammenfassenden Erklärung wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Ablauf der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes besitzt folgenden chronologischen und inhaltlichen Ablauf:

Verfahrensschritt	Zielsetzung	Wesentliche Inhalte
Scoping-Termin am 17.09.2007	Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung	<p>Die Inhalte des Bebauungsplanes für den Steinabbau wurde sowohl in mehreren Terminen mit der Marktgemeinde, als auch mit den örtlichen Abbaununternehmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen (Lärm- und Staubimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der lokal bedeutsamen Blickbezüge) rege diskutiert. Die daraus resultierende konsensfähige Lösung wurde in den vorliegenden Bebauungsplan „Steinbruch Wertach“ eingearbeitet und die Inhalte mit dem Landratsamt Oberallgäu abgestimmt. Es wurde festgestellt, dass die bislang durchgeführte Umweltprüfung ausreichend sei und weitere Sonderuntersuchungen nicht erforderlich sind.</p> <p>Seitens des Immissionsschutzes werden keine Probleme erwartet, da durch die Erweiterung des Steinbruches die Emissionsrichtwerte an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten sicher eingehalten werden können. Auch die untere Naturschutzbehörde stimmt der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung mit der Maßgabe zu, dass der Ausgleichsflächenüberschuss innerhalb des Geltungsbereiches für die Eingriffe in das Landschaftsbildes mit anzurechnen sind.</p> <p>Darüber hinaus wurde aus rechtlichen Gründen seitens des Landratsamtes vorgeschlagen auf die Ausweisung eines Sondergebietes für die Folgenutzung zu verzichten und stattdessen die heute absehbare Folgenutzung im Rahmen der Rekultivierungsplanung festzusetzen. Ebenso sollten die zeitlichen Regelungen des Bebauungsplanes, die zur Minimierung der Umweltauswirkungen aufgenommen wurden (z.B. Regelungen zur Fremdverfüllung zum Aufbau von Sicht- und Lärmschutzmodellierungen) zusätzlich in einem städtebaulichen Vertrag zwischen den Abbaununternehmen und dem Markt Wertach geregelt werden.</p>
Planungsprozess von der Aufstellung des Bebauungsplanes am 01.04.2004 bis zur Erstellung des Vorentwurfes.	Vermeidung und Minimierung von negativen Umweltauswirkungen	<p>Die Marktgemeinde Wertach befürwortet grundsätzlich die Fortführung des Steinabbaus im Gemeindegebiet, sofern die Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild, als auch die immissionsbedingten Störfaktoren im Gemeindegebiet in einem verträglichen Maß gehalten werden. Aus diesem Grund wurde zur Regelung des Steinabbaus eine geeignete Konzentrationsfläche für den Ressourcenabbau in der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen.</p> <p>Für die Erweiterung des Steinabbaus in der Marktgemeinde Wertach waren folgende umweltrelevanten Zielsetzungen zur Vermeidung und Minimierung der abbaubedingten Auswirkungen maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der maximalen Abbaugrenze, um die Immissionen und die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Steinbruches nach Außen, v. a. in Richtung Wertach und Bichel zu minimieren. Insbesondere wurde deshalb kein weiterer Abbau im Bereich der Nordflanke und des Bichelkopfes über den jetzt vorgesehenen Bereich zugelassen, der zu einer weiteren Absenkung des Grates in dieser sensiblen Zone führen würde. Außerdem wurde im weiteren Verlauf die Festle-

Markt Wertach

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Steinbruch Wertach“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4

		<p>gung der max. Abbaulinie auf die Höhenlinie 1017 zwischen dem „Geigerkopf“ und dem „Grenzkopf“ festgelegt. Dadurch erfolgt ein allmählicher landschaftsgerechter Anstieg des neuen Grates in süd-südöstliche Richtung, so dass die Schallreflexionen aus dem Steinbruch vorwiegend in unbewohntes Gebiet nach Süden abstrahlen. Durch die Rücknahme der unternehmerseitig gewünschten Abbauf Flächen im Norden des Abbaugesbietes bis zum Petratschwodweg, konnte eine Neutrasseierung dieses Weges, die mit erheblichen Eingriffen in die nordexponierte Hangkante verbunden gewesen wäre, vermieden werden und somit ein stabiler Bergwald in diesem Bereich erhalten werden. Zur Verhinderung der Einsehbarkeit des Steinbruchgebietes aus südöstlicher Richtung wurde auf einen weiteren Abbau im nordöstlichen Abbaugesbiet über das Niveau des Forstweges hinaus verzichtet.</p> <ul style="list-style-type: none">- Zur Sicherung der Einbindung des Steinabbaugesbietes wurden die, an die Abbauf Flächen angrenzenden Bereiche im Bebauungsplan besonders geregelt (Entwicklung der angrenzenden Bergwälder zu standortgerechten Bergmischwäldern, Unterpflanzung der angerissenen Waldflächen, Erhalt des bereits bewachsenen Hangfußes entlang des bestehenden Verfüllbereiches).- Zur Reduzierung der bestehenden Lärmimmissionen wurde die Verlegung der westlichen Sortieranlage hinter die Abbauwand des „Bichelkopfes“, und zwar so nah, als auch so tief wie möglich festgelegt.- Durch die Reduzierung der Steinbruchzufahrten auf eine gemeinsame Zufahrt im Westen vorbehaltlich einer gemeinsamen Regelung der rechtlichen Situation bis zum Jahr 2013 kann ein durchgängiger Schutzwall entlang der B 310 aufgebaut werden. Gleichzeitig können Beeinträchtigungen durch den Transportverkehr auf die benachbarte Wertach und ihrer Gehölzstrukturen minimiert werden.- Im Rahmen der Rekultivierung mit Eigen- und Fremdmaterial wird frühzeitig der Aufbau von Sicht- und Lärmschutzmodellierungen vor allem im Bereich des abgesenkten Grates westlich des „Bichelkopfes“ durchgeführt.- Generell wird zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Lärmimmissionen der Steinabbau und die anschließende Teilverfüllung im Rahmen der Rekultivierung an den relevanten Standorten sowohl in zeitlicher, als auch in mengenmäßiger Sicht geregelt. Dazu gehört auch der Wiederaufbau einer abschirmenden Hangzone entlang der B 310 auf bis zu 975 m ü.NN (max. ca. 70 m über dem Straßenniveau).- Zur Verminderung der Bodenbeeinträchtigungen und des Transportverkehrs wird die Dauer und die max. Menge des Anteils an Fremdmaterial geregelt. Es wird nur unbedenkliches Fremdmaterial der Kategorie Z 0* zugelassen.- Im Rahmen der Rekultivierung wird ein naturnaher Bergmischwald auf den ausgewiesenen Modellierungsbereichen aufgebaut, sowie die Entwicklung eines Blockschuttwaldes auf Rohbodenstandorten durch Sukzession und die Entwicklung von Felsspaltvegetation gefördert. Dabei bleibt die rückwärtige Abbausohle und die nördlichen Abbauwände als Geotop und für die Freizeit- und Erholungsnutzung erhalten.
--	--	---

Markt Wertach
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Steinbruch Wertach“
 Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4

		Die wesentliche Abbauerweiterung am bestehenden Steinbruch Wertach erfolgt demnach durch zusätzliche Abbauflächen im Südwesten und im Osten sowie durch die Zusammenlegung der beiden Steinbrüche und der Festlegung einer einheitlichen Abbausohlientiefe bis zu 910 m.ü.NN.
Vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3.1 und § 4.1 BauGB von 02.11.2007 bis 03.12.2007	Weitest mögliche Berücksichtigung der in den Stellungnahmen vorgebrachten umweltrelevanten Sachverhalte	Als wesentliche Inhalte der im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchgeführten umweltrelevanten Änderungen sind festzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Straßenschutzwaldstreifens an der südlichen Randzone der Abbaufläche zur B 310 durch Rücknahme der Abbaufläche für den Steinabbau. Dadurch wurde die Anregung des Amtes für Landwirtschaft- und Forsten vollinhaltlich entsprochen, da der Straßenschutzwald auch zur Stabilisierung der angrenzenden Waldflächen beiträgt. - Zur Reduzierung des Transportverkehrs in Kranzegg und Rettenberg wird sich der Markt Wertach bei Gesprächen mit den Abbauunternehmen auch für die Belange der Gemeinde Rettenberg einsetzen. - Da aus der Sicht des Wasserwirtschaftsamtes für die östlichen Abbauflächen nicht ausgeschlossen werden, dass bis zur Abbautiefe auf 910 m.ü.NN diese Abbauflächen im grundwasserbeeinflussten Bereich des Wertachtales liegen, wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt mit fortschreitendem Abbau in der östlichen Hälfte des Abbaubereiches ein Bodenaufschluss gesichert, an dem die hydrogeologische Situation dokumentiert und die weitere Vorgehensweise entschieden werden kann. Bei Beibehaltung der geplanten Abbausohle auf 910 m.ü.NN bedeutet dies, dass der Abbauunternehmer für einen bestimmten Bereich seine Abbauanträge entweder nach dem Wasserrecht (Nassabbau) oder für den Trockenabbau stellen bzw. anpassen muss.
öffentliche Auslegung nach § 3.2 und § 4.2 BauGB vom 25.03.2008 bis 25.04.2008	weitest mögliche Berücksichtigung der in den Stellungnahmen vorgebrachten umweltrelevanten Sachverhalte	Im Rahmen des Abwägungsprozesses der in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden keine weiteren umweltrelevanten Inhalte vorgebracht.
Beschlussfassung am 29.04.2008	rechtskräftiger Beschluss des Bebauungsplanentwurfes inkl. der festgesetzten umweltrelevanten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Überwachung	Mit der Beschlussfassung des Bebauungsplanentwurfes sind auch die vorgenannten umweltrelevanten Sachverhalte rechtswirksam z.B. Festlegung der Abbau- und Verfüllflächen und deren räumliche und zeitliche Abfolge. Außerdem ist, wie in den Festsetzungen des Bebauungsplanes festgelegt, eine dauerhafte Kennzeichnung der maximalen Abbaugrenzen durchzuführen, um deren Einhaltung zu jeder Zeit überprüfen zu können. Zu einer besseren Kontrolle der eingebauten Verfüllmassen sind die Mengen- und die Herkunftsermittlung durch die Vorlage eines Eingangskontrollbuches zweimal jährlich durch die Abbauunternehmen nachzuweisen. Darüber hinaus wurde entsprechend den im Umweltbericht vorgeschlagenen Überwachungsmaßnahmen beschlossen, die naturschutzfachlichen und grünordnerischen Maßnahmen jeweils 1 x pro Jahr

Markt Wertach

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Steinbruch Wertach“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4

		von den zuständigen Fachbehörden mit den Abbaunternahmen vor Ort überprüft werden, um bei Bedarf weitergehende Maßnahmen festlegen zu können, da die Entwicklung der Bergmischwälder und die Geländemodellierungen wesentlich für die Einbindung des Steinbruchs in das Landschaftsbild von Bedeutung sind.
--	--	---

3 Planerische Gesamtabwägung mit Planbegründung

Die Marktgemeinde Wertach hat sich dafür entschieden, die künftige Abbautätigkeit von Festgesteinen im Gemeindegebiet für einen nachhaltigen und umweltverträglichen Gesteinsabbau zu regeln und dafür die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinbruch Wertach“ vorgenommen. In der 10. Flächennutzungsplanänderung wird deshalb nur eine Konzentrationsfläche für den Steinabbau im Gemeindegebiet ausgewiesen. Gleichzeitig sollen dadurch weitere zusätzliche gewerbliche Abbaustellen bzw. Abbauerweiterungen im Gemeindegebiet vermieden werden. Eine weitere Abbautätigkeit im Gemeindegebiet wird jedoch in den kleineren Steinbrüchen sowie den Kiesentnahmestellen an der Wertach, wie bisher nur für den Eigenbedarf (z. B. Alpwegebau) zugelassen.

Im Bebauungsplan „Steinbruch Wertach“ werden innerhalb der Konzentrationsfläche für den Steinabbau unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitere Abbauflächen in einer Größenordnung von ca. 6,37 ha ausgewiesen. Damit erhöhen sich die gewerbliche Abbauflächen gegenüber den bestehenden Abbaugenehmigungen (ca. 8,86 ha) auf insgesamt 15,23 ha mit einem geschätzten vermarktbaren Abbauvolumen von ca. 5,8 Mio m³, das einem Abbauperiodenraum von ca. 30 Jahren entspricht.

Somit verfolgt der Markt Wertach mit der vorliegenden Planung auch die klare Zielsetzung, der Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8f BauGB) und damit die Stärkung der Belange der Wirtschaft, (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB) sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Die daraus abzusehenden relevanten Umweltauswirkungen wurden erfasst und im Umweltbericht ausführlich dargelegt und bewertet. Dabei wurden vor allem in folgenden Bereichen Anregungen vorgebracht und intensiv diskutiert.

- **Waldflächen**

Die Erhaltung und Stabilisierung der Waldflächen an den Randzonen der Konzentrationsfläche ist für die Einbindung des Steinbruchs in das Landschaftsbild von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund wurden Waldrandunterpflanzungen vorgenommen und im Rahmen des Verfahrens der südliche Hangwald entlang der B 310, der auch die Funktion als Straßenschutzwald hat, aus der Abbaufläche herausgenommen und damit erhalten. Die Verfüllbereiche werden

im Süden und Westen der Konzentrationsfläche so modelliert und als naturnaher Bergmischwald entwickelt, dass eine landschaftliche homogene Einbindung des Steinbruchs erfolgt.

- **Landschaftsbild/ Erholung**

Mit der Situierung der weiteren Abbauf Flächen und die Modellierung der Verfüllbereiche kann sichergestellt werden, dass negative Blickbezüge in das Vorhabensgebiet so weit als möglich minimiert werden. Dazu wurden in mehreren Besprechungsterminen mit den Abbauunternehmen und dem Gemeinderat die maximal vertretbare Abbaulinie im Bebauungsplan festgelegt. Um frühzeitig Sicht- und Lärmschutzmodellierungen in Richtung Wertach und Bichel aufbauen zu können, wird neben dem Einbau des nicht verwertbaren Materials auch in begrenztem Umfang der Einbau von unbedenklichem Fremdmaterial der Kategorie Z 0* zugelassen. Gleichzeitig stellt nach Abschluss der Rekultivierung das Steinbruchgebiet auch eine Aufwertung der freizeitgebunden Erholung in der Marktgemeinde dar. Dazu werden im Rekultivierungsplan Wanderwege, ein Parkplatzbereich und Aussichtsplätze ausgewiesen, sowie Angaben zur Folgenutzung (z.B. Klettergarten, geologischer Lehrpfad etc.) gemacht.

- **Lärm**

Mit der Situierung der weiteren Abbauf Flächen kann sichergestellt werden, dass aus dem Vorhabensgebiet, sowohl die anlagenbedingten als auch verkehrsbedingten Emissionen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in den umliegenden relevanten Immissionsorten (Bichel und Wertach) führen. Dazu ist die abschirmende Nordflanke des bestehenden Steinbruchgebietes zu erhalten und die lärmintensive westliche Sortieranlage hinter die abschirmende Nordflanke zu versetzen. Durch den Aufbau von Lärmschutzmodellierung im Bereich des abgesenkten Grates an der Nordflanke des Steinbruchs sollen ebenfalls die bestehenden Beeinträchtigungen aus dem Steinbruch in Richtung der relevanten Immissionsorte (Wertach und Bichel) minimiert werden.

Bei der Standortfrage ist festzuhalten, dass sich aufgrund der untersuchten Standort-eignung in Verbindung mit der Ausweisung der Konzentrationsfläche für den Steinab-bau in der 10. Flächennutzungsplanänderung keine anderweitigen geeigneten Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrung der Marktgemeinde hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Vorbelastungen durch den be-stehenden Abbaubetrieb erfolgte die letztendliche Abgrenzung der maximalen Abbau-flächen innerhalb der Konzentrationsfläche nach Abwägung anhand von zuletzt 12 Ab-baubereichen, die auf ihre möglichen schutzgutbezogenen Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, der erwarteten Lärmimmissionen, der betriebsinternen Abläufe und dem Anteil an dem zu gewinnendem Steinmaterial beurteilt wurden. Im Ergebnis wurde nach Abwägung der verschiedensten oben beschriebenen Belange eine Abbau-linie festgelegt, die als maximale Erweiterung des Steinbruches Wertach zu vertreten ist.

Aufgestellt, 04.06.2008



**Gesellschaft für
Planung und Projektentwicklung**

Bahnhofstraße 20, 87700 Memmingen,
Tel.:08331-490 40, Fax: 08331-490 420